

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

Zur Durchführung der Strukturhilfen gemäß Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
und den Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen
- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen
vertreten durch den Staatssekretär des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
und den Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen

das Saarland
vertreten durch die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des
Saarlandes

der Freistaat Thüringen
vertreten durch den Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale
Gesellschaft

- nachstehend „Länder“/„Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Bundesregierung hat im Sommer 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die in ihrem Abschlussbericht von Januar 2019 einen konkreten Plan für eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2038 vorgeschlagen hat. Ergänzend hierzu hat die Kommission Vorschläge für wirtschaftliche, soziale und strukturpolitische Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen verabschiedet. Bei der Erstellung der Vorschläge wurden die betroffenen Bundesländer und Regionen intensiv eingebunden und dadurch ein breiter Konsens zur Bewältigung der strukturpolitischen Herausforderungen in den Kohleregionen geschaffen. Deshalb bekennen sich Bund und Länder zu den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ sowie zu deren konsequenter Umsetzung.

Das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) regelt in Kapitel 2 die Strukturhilfen für die strukturschwachen Standorte von Steinkohlekraftwerken sowie für die ehemaligen Braunkohlereviere Helmstedt und Altenburger Land. Mit dem neuen Bundesförderprogramm STARK sollen die Kohleregionen durch nicht-investive Maßnahmen bei der nachhaltigen Transformation von einer kohleorientierten Wirtschaftsstruktur hin zu einem nachhaltigen Wirtschaften unterstützt werden.

Diese Fördermaßnahmen sollen einen erfolgreichen Beitrag zum Strukturwandel an den Steinkohlekraftwerksstandorten sowie in den Landkreisen Helmstedt und Altenburger Land nach dem Ausstieg aus der Kohleverstromung leisten. Dabei kommen den von der Kommission entwickelten Kriterien zur Strukturwirksamkeit von Maßnahmen sowie den Kriterien für die geplanten Überprüfungen besondere Bedeutung zu. Mit der finanziellen Unterstützung soll ein erkennbarer Aufbau neuer Beschäftigung und neuer Wertschöpfung als gleichwertiger Ersatz für wegfallende Arbeitsplätze und Wertschöpfung erreicht werden – parallel und gleichwertig zu den Zielen der Wahrung der Versorgungssicherheit, eines effektiven Klimaschutzes sowie unverändert fortbestehender Planungs- und Rechtssicherheit. Der Strukturwandel in den Kohleregionen leistet damit einen integralen Beitrag zu einem umfassenden Transformationsprozess hin zu einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts. Die Länder unterstützen den verhandelten Ausstiegspfad und ergreifen keine konträren Maßnahmen.

Der Bund bekennt sich dazu, für den Strukturwandel an den strukturschwachen Steinkohlekraftwerkstandorten und in den Landkreisen Helmstedt und Altenburger Land Strukturhilfen in der in § 11 InvKG genannten Höhe bis 2038 bereitzustellen. Das Investitionsgesetz Kohleregionen trifft für die Umsetzung die rechtlichen Regelungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat insbesondere der Haushaltsgesetzgeber diese außerbudgetären, sachrechtlichen Bindungen zu beachten, seine politische Gestaltungsfreiheit ist insofern begrenzt (BVerfGE 45, 1, Rn. 106). Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens soll die Belastung der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten.

Die Einzelheiten zur Gewährung der Strukturhilfen im Sinne des Kapitels 2 des InvKG werden durch diese Vereinbarung geregelt. In Kapitel 2 dieser Vereinbarung wird das Verfahren zur Gewährung von Strukturhilfen im Sinne von Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes (GG) geregelt. Kapitel 3 dieser Vereinbarung bezieht sich auf weitere Maßnahmen des Bundes.

Kapitel 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Förderzeitraum

(1) Die Strukturhilfen werden im Zeitraum von 2021 bis einschließlich 2038 auf Grundlage von Kapitel 2 des InvKG vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) nur für förderfähige Maßnahmen gewährt, deren Kosten nach dem 1. Januar 2021 bis spätestens zum 31. Dezember 2038 entstehen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

(2) Der Kohleausstieg ist dabei Grund und Rechtfertigung für die Strukturhilfen des Bundes zugunsten der Länder gemäß §§ 11 und 12 InvKG.

§ 2

Förderbeträge und Mittelverteilung

Die jeweiligen Länder erhalten vom Bund Strukturhilfen gemäß § 11 InvKG in Höhe der im jeweiligen Haushaltsgesetz festgelegten Mittel, insgesamt bis zu 1,09 Milliarden Euro bis 2038. Der Freistaat Thüringen erhält darüber hinaus bis zu 90 Mio. Euro aus den Mitteln für das Mitteldeutsche Revier gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 InvKG. Die Verteilung der Mittel auf Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b des Grundgesetzes und weitere Maßnahmen des Bundes richtet sich nach §§ 6 und 15 dieser Vereinbarung. Eine Änderung dieser Verteilung kann mittels Änderungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land vorgenommen werden. Der Bund unterrichtet die übrigen Länder über die beabsichtigte Änderungsvereinbarung in angemessener Frist vor einem Abschluss. Die Länder stellen die Durchführung bereits laufender Vorhaben auch nach etwaiger Änderung der Mittelverteilung sicher.

(2) Die Erfüllung der Verpflichtungen der Länder aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

§ 3

Förderperioden

(1) Der Zeitraum nach § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung wird in die folgenden drei Förderperioden aufgeteilt:

1. Förderperiode 1 von 2021 bis einschließlich 2026, in der Strukturhilfen in Höhe von bis zu 470 Millionen Euro gewährt werden,
2. Förderperiode 2 von 2027 bis einschließlich 2032, in der Strukturhilfen in Höhe von bis zu 380 Millionen Euro gewährt werden und
3. Förderperiode 3 von 2033 bis einschließlich 2038, in der Strukturhilfen in Höhe von bis zu 330 Millionen Euro gewährt werden.

(2) Nicht abgeflossene Mittel können auch noch bis zu 3 Jahre nach dem Ende der Förderperioden 1 bzw. 2 verausgabt und abgerechnet werden, wenn das Projekt in seiner Hauptsache vor dem Ende des Förderzeitraums beendet wurde. Strukturhilfen können für Projekte oder selbständige Abschnitte von Projekten eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2038 vollständig abgenommen wurden und bis zum 31. Dezember 2039 vollständig abgerechnet werden.

§ 4

Koordinierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übernimmt auf der Seite des Bundes die Koordinierung des Prozesses zwischen Bund und Ländern sowohl im Hinblick auf die Finanzhilfen gemäß Kapitel 2 dieser Vereinbarung als auch die weiteren Maßnahmen des Bundes gemäß Kapitel 3 dieser Vereinbarung und wird den gesamten strukturpolitischen Prozess begleiten.

Kapitel 2

Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Grundgesetz

§ 5

Zweck der Finanzhilfen

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft sowie zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und den Freistaat Thüringen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß § 12 Absatz 1 InvKG sowie den Landkreisen Helmstedt und Altenburger Land. Hierzu gewährt der Bund diesen Ländern Finanzhilfen nach Art. 104b Grundgesetz für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

(2) Die Finanzhilfen dienen im Rahmen des Förderzwecks nach Absatz 1 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge der Beendigung der Verstromung von Steinkohle sowie der Beendigung des Braunkohleabbaus und der Verstromung von Braunkohle in den Fördergebieten nach § 12 Absatz 1 InvKG sowie in den Landkreisen Helmstedt und Altenburger Land.

§ 6

Förderbeträge und Förderquoten

(1) Die Länder erhalten vom Bund Finanzhilfen für die in § 7 dieser Vereinbarung aufgeführten Förderbereiche in Höhe der vom jeweiligen Haushaltsgesetzgeber festgelegten Mittel. Diese Mittel verteilen sich wie folgt:

1. bis zu 222 Millionen Euro für das Land Niedersachsen, (inklusive der Mittel für den Landkreis Helmstedt)
2. bis zu 562,7 Millionen Euro für das Land Nordrhein-Westfalen,
3. bis zu 52,5 Millionen Euro für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie
4. bis zu 109,2 Millionen Euro für das Saarland.

(2) Der Freistaat Thüringen erhält gemäß § 11 Absatz 2 InvKG für den Landkreis Altenburger Land Finanzhilfen in Höhe von bis zu 88 Millionen Euro aus den Mitteln für das Mitteldeutschen Revier gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 InvKG. Davon werden 60 Prozent dieser Mittel auf die zur Verfügung stehenden Finanzhilfen für das Land Sachsen-Anhalt und 40 Prozent auf die für den Freistaat Sachsen angerechnet.

(3) Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Förderquote von bis zu 90 Prozent ist bei jeder Maßnahme einzuhalten. Der öffentliche Anteil an den geförderten Investitionen (Fördersatz) kann 100 Prozent betragen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen. Sobald eine Maßnahme durchgeführt und dem Bund zur Verwendungsnachweisprüfung übersandt wurde, kann der Förderanteil des Bundes nachträglich nicht verändert werden.

§ 7

Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes werden den Ländern trägerneutral für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

1. wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
2. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
3. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
4. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
5. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
6. touristische Infrastruktur,
7. Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,
8. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung, und zum Lärmschutz,
9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; die Verpflichtungen des Unternehmers nach Bergrecht bleiben unberührt.

(2) Die Investitionen nach Absatz 1 sollen insbesondere nach den folgenden Kriterien ausgewählt werden:

1. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten nach § 12 Absatz 1 InvKG sowie in den Landkreisen Helmstedt und Altenburger Land oder
2. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts in den Fördergebieten nach § 12 Absatz 1 InvKG sowie in den Landkreisen Helmstedt und Altenburger Land.

(3) Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

(4) Die Finanzhilfen nach diesem Kapitel werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben sein. Die Länder legen dazu dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich zum 30. Juni zusätzlich zu den Berichten gemäß § 10 dieser Vereinbarung Berichte vor, in denen die Zusätzlichkeit der geförderten Investitionen in Bezug auf die Investitionsmaßnahmen des jeweiligen Landes dargestellt ist.

§ 8

Doppelförderung

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dieser Vereinbarung geförderte Investitionen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 91a des Grundgesetzes, Artikel 91b des Grundgesetzes, Artikel 104b des Grundgesetzes, Artikel 104c des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.

(2) Der nach § 6 Absatz 3 dieser Vereinbarung bestimmte Finanzierungsanteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel dürfen zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden, soweit sich die Länder gemäß § 6 Absatz 3 dieser Vereinbarung beteiligen.

§ 9

Verfahren und Durchführung

(1) Die Länder legen vor Beginn der ersten Förderung ein Verfahren zur Verwendung der Finanzhilfen fest („Programme“). Die Länder regeln damit die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung.

(2) Im Jahr 2038 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31.12.2038 vollständig abgenommen wurden und bis 31.12.2039 vollständig abgerechnet werden.

(3) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem

privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren als Öffentlich-Private Partnerschaft (Vorabfinanzierungs-ÖPP). Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2038 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2039 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

(4) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der Investitionsvorhaben. Diese sind unter Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von relevanten Partnern aus dem Kreis von Wissenschaft, Sozialpartnern und Kammern zu entwickeln.

(5) Der Bund ist berechtigt, solche Vorhaben von der Förderung auszuschließen, die ihrer Art nach nicht der im InvKG und in dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der Förderziele beizutragen. Die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis der Länder nach außen über die Förderanträge wird nicht berührt. Die Länder übersenden dem Bund rechtzeitig Angaben, damit er dieses Recht ausüben kann. Hierzu gehören Angaben zum Fördergegenstand, Fördergebiet und Träger des Vorhabens sowie zu den Investitionskosten und den Förderbeträgen. Äußert sich der Bund nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der vorstehenden Angaben, so wird unterstellt, dass er keine Einwendungen erhebt. Andernfalls vereinbart der Bund mit dem Land eine angemessene Frist, bis zu der die Prüfung abgeschlossen sein soll. Beabsichtigt der Bund, ein Vorhaben von der Förderung auszuschließen, legt er seine Bedenken innerhalb dieser Frist dem Land schriftlich dar.

(6) Die Länder stellen zudem eine effektive Verwendungsnachweiskontrolle sicher. Diese umfasst eine Vorabprüfung vor Genehmigung der jeweiligen Maßnahme. Die Länder teilen dem Bund vor Beginn der ersten Förderung mit, wie sie die Verwendungsnachweiskontrolle ausgestalten.

(7) Die Länder stellen sicher, dass die Finanzhilfen zweckentsprechend unter Beachtung des EU-Beihilferechts gewährt werden.

§ 10

Berichtspflichten

- (1) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Wirtschaft folgende Informationen:
1. mindestens vier Wochen vor der ersten Bewilligung sowie bei späteren Änderungen die Regelungen der Programme gemäß § 9 dieser Vereinbarung und
 2. jeweils zum 30. Juni eines Jahres – erstmals zum 30. Juni 2021 – eine zusammenfassende Liste der Vorhaben zum Stand 31. März des Jahres und zum 31. Dezember eines Jahres eine zusammenfassende Liste der Vorhaben zum Stand 30. September des Jahres jeweils differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen) mit Angaben über die Anzahl der Projekte, die Höhe des Investitionsvolumens, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung für den jeweiligen Finanzplanzeitraum nach Jahresfälligkeiten aufgeschlüsselt und die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie
 3. nach Abschluss aller Maßnahmen, spätestens zum 30. Juni 2039, eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen.

Sollten zwischen zwei Berichtsterminen keine neuen Maßnahmen begonnen worden sein, können die Länder dies dem Bund mitteilen und auf einen formellen Bericht verzichten.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Auskünfte zu

erteilen. Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs nach Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 5 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

§ 11

Nachweis der Verwendung

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zweimal jährlich zum 1. März und zum 1. Oktober eines Jahres – erstmals zum 1. Oktober 2021 – je eine Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Sollten zwischen zwei Berichtsterminen keine Maßnahmen abgeschlossen worden sein, können die Länder dies dem Bund mitteilen und auf einen formellen Bericht verzichten. Die Übersichten enthalten die folgenden Angaben:

- Bestätigung, dass das Vorhaben einem Fördergebiet gemäß § 12 Absatz 1 InvKG oder den Landkreisen Helmstedt oder Altenburger Land zugutekommt,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegrenzen
- Förderbereich gemäß § 7 der Vereinbarung,
- Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages – Planungsleistungen können im Vorfeld erbracht worden sein) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen),
- Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 9 Absatz 3 dieser Vereinbarung handelt,
- Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, der förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
- Bestätigung, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung eingehalten sind.

(2) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörden mit.

(3) Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

(4) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem InvKG durch den Bund z.B. auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 12

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt den Ländern die Finanzhilfen zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung.

(2) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger

weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen des Landes bewilligt.

(3) Für Investitionsvorhaben sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Es gelten die Vorgaben nach § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz. Bei der Entscheidung über konkrete Maßnahmen sowie bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Die Länder berichten dem Bund zum 1. Januar 2022, wie sie die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sicherstellen.

(4) Die Länder können bestimmen, ob und in welcher Höhe ein Eigenanteil der Gemeinden und Gemeindeverbände erbracht werden muss. Der nach § 6 Absatz 3 dieser Vereinbarung bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbänden an der öffentlichen Finanzierung bleibt davon unberührt.

§ 13

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht zweckentsprechend sowie gemäß den Vorgaben des InvKG und dieser Vereinbarung verwendet wurden, können in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes vom Bund zurückgefordert werden, wenn der zurückzuzahlende Betrag 36 Euro je Maßnahme übersteigt. Sie können vom Land vorbehaltlich von § 9 Absatz 2 InvKG erneut in Anspruch genommen werden. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, soweit die Bundesbeteiligung am öffentlichen Finanzierungsanteil der jeweiligen Investition insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Nach dem 31. Dezember 2039 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Zurückzuzahlende und zu früh angewiesene Bundesmittel sind entsprechend den Vorgaben gemäß § 9 Absatz 3 InvKG zu verzinsen und an den Bund abzuführen, wenn der Betrag 36 Euro übersteigt.

(4) Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

(5) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 1 Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 11 dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Die in Satz 1 genannten Fristen gelten nicht, wenn nachträglich Tatsachen, insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 11 Absatz 2 dieser Vereinbarung oder Prüfungsergebnisse, die Informationen nach § 11 Absatz 3 dieser Vereinbarung erfordern, bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf des Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 14

Grundvereinbarung

Im Übrigen gilt die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986.

Kapitel 3

Weitere Maßnahmen des Bundes

§ 15

Verwendung für Bundesprogramme

(1) Der Bund führt weitere Maßnahmen in den betroffenen Fördergebieten nach § 12 Absatz 1 InvKG sowie in den Landkreisen Helmstedt und Altenburger Land durch, sofern das jeweilige Land dies mit dem zuständigen Bundesressort und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vereinbart hat und die Regelungen des InvKG sowie dieser Vereinbarung eingehalten werden. Bei den weiteren Maßnahmen handelt es sich insbesondere um die Erweiterung von Programmen und Initiativen des Bundes, deren jeweilige Bedingungen eingehalten werden müssen.

(2) Für die Durchführung dieser Maßnahmen des Bundes werden den jeweiligen Fachressorts Strukturhilfen zur Verfügung gestellt, deren Höhe im jeweiligen Haushaltsgesetz festgelegt ist. Für diese Maßnahmen stehen für die Länder bis 2038 folgende Beträge zur Verfügung:

1. Land Niedersachsen von bis zu 25 Millionen Euro, (inklusive der Mittel für den Landkreis Helmstedt)
2. Land Nordrhein-Westfalen von bis zu 99,3 Millionen Euro,
3. Saarland von bis zu 19,3 Millionen Euro.

(3) Der Freistaat Thüringen erhält gemäß § 11 Absatz 2 InvKG für den Landkreis Altenburger Land Mittel in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro aus den Mitteln für das Mitteldeutschen Revier gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 InvKG. Davon werden 60 Prozent dieser Mittel auf die zur Verfügung stehenden Finanzhilfen für das Land Sachsen-Anhalt und 40 Prozent auf die für den Freistaat Sachsen angerechnet.

(4) Sofern hier Eigenbeiträge der Länder erforderlich sind, steht die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

Kapitel 4

Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung von Bund und Ländern in Kraft.

Berlin, 09.08.2021